

Vergnügungen: Stadttheater; Kammer-Lichtspiele, Lammstraße 2; Rathaus-Lichtspiele, Hauptstraße 10.

Sammlungen: 1. Stadtgeschichtl. Museum i. E. (bei der Alexanderskirche); Konservator Oberstudiendirektor Dr. A. B e d e r. 2. Naturhistorisches Museum (Oberrealschulgebäude); Konservator Prof. Dr. P o s t i u s. 3. Wissenschaftliche Gymnasialbibliothek (öffentl.); Bibliothekar Oberstudiendirektor Dr. A. B e d e r. 4. Wissenschaftliche Pfälzische Bücherei (Historischer Verein für die Westpfalz); Bibliothekar Oberregierungsrat Dr. P ö h l m a n n. 5. Volksbücherei mit Lesehalle (öffentl.); Bibliothekar Hauptlehrer E w i g.

Verkehrstage: Rosenwoche, Rennfeste usw.

Auskunft: Rathaus, Zimmer 18, Städt. Verkehrsbüro (Zwei Brüder Druckerei G. m. b. H.).

Auszug aus den ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Zweibrücken

a) Melbewesen

Der Gemeinderat der Stadt Zweibrücken erläßt aufgrund des Art. 2 Abs. 1—5 des bayerischen Aufenthaltsgesetzes vom 21. August 1914, dann der Art. 46 Abs. 2, Art. 47, 49, 50 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 folgende ortspolizeiliche Vorschriften.

§ 1. Personen, die im Gemeindebezirk der Stadt Zweibrücken Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt nehmen oder diesen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgeben oder innerhalb des Stadtbezirks die Wohnung wechseln, haben der Ortspolizeibehörde innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten.

§ 2. Soweit diese Personen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind sie verpflichtet, die Anzeige nach § 1 der bezeichneten Behörde selbst zu betätigen.

Beim Zu- und Abzug von Familien obliegt dem Haushaltungsvorstande auch die Anzeige für sämtliche zur Familie gehörigen Personen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für den Haushaltungsvorstand beim Zu- oder Abzug einzelner Familienmitglieder, sofern diese nicht selbst zur Anzeigerstattung verpflichtet sind.

Nicht zu einer Familie gehörende Personen unter 16 Jahren sind durch den jeweiligen Wohnungsgeber an- und abzumelden.

§ 3. Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird gebührenfreie Bescheinigung erteilt.

§ 4. Alle im Gemeindebezirk der Stadt Zweibrücken neu zuziehenden Personen haben bei ihrer polizeilichen Anmeldung eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ortes ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthalts über den von dort erfolgten Wegzug (Abzugsbescheinigung) sowie Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit oder Heimat vorzulegen.

§ 5. Jede Anmeldung muß schriftlich erfolgen und hat sich auf genaue Angaben des Vor- und Familiennamens, des Standes, der Geburtszeit und des Geburtsortes, der bisherigen Aufenthaltsverhältnisse und der Staatsangehörigkeit, Religion, des Zweckes und der mutmaßlichen Dauer des hiesigen Aufenthalts, der Ankunftszeit und der hier bezogenen Wohnung zu erstrecken. Wer Familienglieder mit sich führt, hat auch bezüglich dieser die bezeichneten Angaben zu machen. Weiter haben die sich anmeldenden männ-